

Der Lageplan behält seine Gültigkeit.

Hamburg, den 11. Dezember 2023

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1991

Ergänzung der Verfügung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Sedenkamp –

Die Verfügung der Widmung von Wegeflächen vom 19. Juli 2000, veröffentlicht im Amtl. Anz. Nr. 86 vom 26. Juli 2000 S. 2474, ist wie folgt zu ergänzen:

„Die Widmung des Stichweges zwischen den Flurstücken 2648 und 2658 nordöstlich verlaufend und in einer Kehre endend wird auf den Fußgängerverkehr und den Anliegerverkehr mit Fahrzeugen bis zu 2,8 t zulässigen Gesamtgewichts beschränkt.“

Der Lageplan behält seine Gültigkeit.

Hamburg, den 13. Dezember 2023

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1992

Verfügung einer Entwidmung im Bezirk Bergedorf (Johann-Meyer-Straße/Flurstück 7942-1)

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird das im Lageplan rot gekennzeichnete Flurstück 7942-1 der Gemarkung Bergedorf (etwa 7 m²), belegen an der Straße Johann-Meyer-Straße in Höhe des Bahnhofsausganges im Bezirk Bergedorf, für den öffentlichen Verkehr entbehrlich entwidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Bergedorf, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Kampweg 4, 21035 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Bergedorf, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Kampweg 4, 21035 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 15. Dezember 2023

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 1992

Änderung des Verzeichnisses der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen berechtigten Personen des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig- Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts – (Statistikamt Nord)

Die Zeichnungsbefugnisse mit Stand vom 30. Juni 2023, zuletzt geändert zum 1. November 2023, werden wie folgt mit Wirkung zum 2. Januar 2024 geändert:

Für die Rubrik 3 „Finanzen – ausschließlich Vertretung gegenüber Geldinstituten“ werden Zeichnungsbefugnisse für Frau Svetlana Benner (31-4) erteilt.

Hamburg, den 18. Dezember 2023

**Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Der Vorstand**

Amtl. Anz. S. 1992

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel Nummer 2 der Hochschule für Musik und Theater Hamburg wird wegen fehlerhafter Ausführung mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Hamburg, den 13. Dezember 2023

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 1992

Beitragsordnung der Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg (HCU)

Das Präsidium der HafenCity Universität Hamburg hat am 14. Dezember 2023 gemäß § 104 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250), die vom Studierendenparlament am 12. Dezember 2023 erlassene Beitragsordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Beitragspflicht

(1) Die Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem Semester von allen eingeschriebenen Studierenden einen Beitrag gemäß § 104 des Hamburgischen Hochschulgesetzes. Dazu gehören insbesondere auch Mittel zur Finanzierung eines Beförderungsvertrages, aus dem der Gesamtheit der Studierenden der HafenCity Universität Hamburg ein wirtschaftlicher Vorteil erwächst.

(2) Beitragspflichtig sind auch beurlaubte Studierende.

(3) Von der Beitragspflicht sind Studierende befreit, die nach Ablauf des jeweiligen Semesters rückwirkend immatrikuliert werden.

§ 2

Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

(1) Der Beitrag wird jeweils bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung fällig.

(2) Der Beitrag ist an die für die HCU zuständige Kasse zu entrichten. Diese weist den für die Zwecke der studentischen Selbstverwaltung zu entrichtenden Beitragsanteil dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), den Beitragsanteil für das Semesterticket dem Hamburger Verkehrsverbund (HVV) und den Beitragsanteil des Semesterticket-Härtetfonds einem Sonderkonto des Studierendenwerks zu.

§ 3

Beitragshöhe

Im Sommersemester 2024 beträgt der Beitrag 195,00 Euro pro Semester. Dieser Beitrag setzt sich aus drei Teilbeträgen zusammen, die wie folgt zu verwenden sind:

1. 15,60 Euro für die Zwecke der studentischen Selbstverwaltung,
2. 176,40 Euro für das Semesterticket,
3. 3,00 Euro für den Härtefonds.

§ 4

Härtefonds

Auf Antrag kann der auf das Semesterticket entfallende Beitragsanteil aus dem Härtefonds in den Fällen zurückerstattet werden, in denen die Vorteile des Semestertickets aus gesundheitlichen, räumlichen oder sozialen Gründen nicht in Anspruch genommen werden können. Die näheren Einzelheiten regeln die Richtlinien der Studierendenschaft der HCU für den Semesterticket-Härtefonds in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Aufsicht

Die Aufsicht über die Verwendung der Beiträge haben die satzungsgemäßen Organe der Studierendenschaft gemäß der Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft der HCU Hamburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger der Stadt Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 14. Dezember 2023

HafenCity Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1992

Erlöschen einer öffentlichen Bestellung zur Sachverständigen

Gemäß Ordnung der Hamburgischen Architektenkammer über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung) in der Fassung vom 12. Januar 1977, zuletzt geändert am 15. November 2010, wird hiermit gemäß § 23 bekannt gemacht:

Die Bestellung der Sachverständigen Gerlind Staemmler, geboren am 24. Dezember 1952, mit Bürositz Jersbeker Weg 38 in 22417 Hamburg, erlischt mit Wirkung zum 24. Dezember 2023.

Hamburg, den 21. Dezember 2023

Hamburgische Architektenkammer

Amtl. Anz. S. 1993

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Friedhöfe des Ev.-Luth. Gesamtverbandes Harburg

Die Verbandsversammlung des Ev.-Luth. Gesamtverbandes Harburg hat am 30. November 2023 für seine Friedhöfe die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

Durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost wurde die Friedhofsgebührensatzung am 5. Dezember 2023 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Friedhofsgebührensatzung wird im Internet unter der Adresse: www.gesamtverband-harburg.de/friedhof/ dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Ferner kann die Friedhofsgebührensatzung während der Öffnungszeiten im Büro der Friedhofsverwaltung, Bremer Straße 236, 21077 Hamburg, eingesehen werden.

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Hamburg, den 11. Dezember 2023

Neuer Friedhof Harburg

Amtl. Anz. S. 1993

Friedhofsgebührensatzung der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack

Der Kirchengemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack hat am 5. Dezember 2023 eine neue Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Diese wurde durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost am 19. Dezember 2023 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung ist im Internet unter der Adresse: <http://www.kirche-curslack.de/gebuehren> dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt worden. Ferner kann die Satzung während der Öffnungszeiten im Büro der Friedhofsverwaltung, Rieckweg 3, 21039 Hamburg, eingesehen werden.

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Hamburg, den 21. Dezember 2023

**Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis
zu Curslack
Der Kirchengemeinderat**

Amtl. Anz. S. 1993